



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 1. Februar 2013 (06.02)
(OR. en)**

5993/13

LIMITE

**PESC 127
RELEX 100
CONUN 14
COARM 15
FIN 58**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter / Rat
Betr.:	Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU – Neue Elemente

1. Der Rat hat am 8. Dezember 2003 Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU angenommen¹. Die Leitlinien beziehen sich auf eine Reihe allgemeiner Fragen und enthalten Standardformulierungen und gemeinsame Definitionen, die in den Rechtsinstrumenten zur Durchführung restriktiver Maßnahmen verwendet werden können.
2. Eine weitere Überprüfung und Aktualisierung der Leitlinien erfolgte am 25. Juni 2012².
3. Am 21. Dezember 2012 hat der Rat die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen (RELEX) beauftragt, sich über eine einheitliche Auslegung des Verbots der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Personen oder Organisationen zu einigen.

¹ 15579/03.

² 11205/12.

4. Im Anschluss an ihre Sitzungen vom 24., 28., 29., 30. und 31. Januar 2013 hat sich die Gruppe der Referenten für Außenbeziehungen über in die Leitlinien aufzunehmende Elemente betreffend das Verbot der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen durch in ihrem Eigentum oder unter ihrer Kontrolle stehende Personen oder Organisationen geeinigt.
5. In den Beratungen hat die Gruppe darauf hingewiesen, dass die vereinbarten Elemente für die Leitlinien, die in der Anlage wiedergegeben sind, nicht das Erfordernis nach sich ziehen, Genehmigungen der zuständigen Behörden einzuholen.
6. Ferner haben die Delegationen vereinbart, sich erneut mit der Formulierung "Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Personen oder Organisationen stehen" zu befassen, damit bis zum 31. März 2013 eine gemeinsame Auslegung im Hinblick deren Aufnahme in die Leitlinien erzielt werden kann.
7. Die Delegationen sind zudem übereingekommen, sich angesichts der Tatsache, dass Gelder leicht zu transferieren und schwierig zu verfolgen sind und daher ein besonderes Risiko bedeuten, erneut mit dem Problem der Zurverfügungstellung von Geldern zu befassen.
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - die Einigung über die in der Anlage enthaltenen Elemente zu bestätigen, die in die Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU aufzunehmen sind;
 - zu empfehlen, dass sie dem Rat zur Annahme übermittelt werden.

Elemente, die nach Nummer 55 in den Abschnitt "Einhaltung" der Leitlinien zur Umsetzung und Evaluierung restriktiver Maßnahmen (Sanktionen) im Rahmen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik der EU aufzunehmen sind

1. Die Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an nicht gelistete Personen oder Organisationen, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer gelisteten Person oder Organisation stehen, gilt im Grundsatz als indirekte Zurverfügungstellung an die gelistete Person oder Organisation, sofern nicht im Einzelfall nach vernünftigem Ermessen mittels eines risikobasierten Ansatzes und unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände, einschließlich nachstehender Kriterien, festgestellt werden kann, dass die betreffenden Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen nicht von der gelisteten Person oder Organisation verwendet werden oder ihr zugutekommen.

Zu berücksichtigen sind unter anderem folgende Kriterien:

- a) das Datum und die Art der vertraglichen Bindungen zwischen den betreffenden Organisationen (z.B. Verträge betreffend Verkauf, Kauf oder Vertrieb);
- b) die Relevanz des Tätigkeitsbereichs der nicht gelisteten Organisation für die gelistete Organisation;
- c) die Eigenschaften der zur Verfügung gestellten Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen, einschließlich ihrer möglichen praktischen Verwendung durch eine gelistete Organisation und der Unkompliziertheit eines Transfers an eine gelistete Organisation.

Eine wirtschaftliche Ressource gilt nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sie von einer nicht gelisteten Person oder Organisation verwendet wurde, um Gewinne zu erzielen, die teilweise an einen gelisteten Teilhaber ausgeschüttet werden können, als eine Ressource, die einer gelisteten Person oder Organisation zugutegekommen ist.

2. Es ist anzumerken, dass die indirekte Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an gelistete Personen oder Organisationen auch deren Zurverfügungstellung an Personen oder Organisationen, die nicht im Eigentum oder unter der Kontrolle von gelisteten Organisationen stehen, umfassen kann.

3. Die obengenannten Elemente berühren nicht die Klauseln über den Haftungsausschluss in den einschlägigen Rechtsakten.
 4. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, alle verfügbaren einschlägigen Informationen bezüglich der Umsetzung des Verbots der indirekten Zurverfügungstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen auszutauschen, insbesondere wenn die Eigentums- oder Kontrollverbindungen nicht öffentlich bekannt sind und/oder es sich um Briefkastengesellschaften handelt, und gegebenenfalls Vorschläge für eine Listung zu prüfen.
-